

Spesen-Verordnung

für

**Behördenmitglieder,
Kommissionen und Funktionäre**

vom 30.4.2020

Der Gemeinderat Rain erlässt gestützt auf das kantonale Personalgesetz, dem Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen vom 27. Mai 2009 sowie der Personal- und Besoldungsverordnung folgende Spesenverordnung:

Art. 1 Geltungsbereich

Das Personal hat in Erfüllung seiner Aufgaben oder auswärtiger Verpflichtungen Anspruch auf Vergütungen der entstandenen Auslagen gemäss den nachstehenden Bestimmungen.

Die Spesenverordnung gilt für die Arbeitsverhältnisse der Behördenmitglieder und der Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Rain sowie die nebenamtlichen Funktionen (Kommissionen, Urnenbüro, Arbeitsgruppen). Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Kantons und der Gemeinde.

Art. 2 Anwendung kantonalen Rechts

Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in dieser Spesenverordnung anwendbar.

Art. 3 Rückvergütung

- ¹ Die Kosten werden durch Pauschalen oder durch Ersatz der tatsächlichen Auslagen abgegolten.
- ² Sind in Tagungskarten (Kurse, Feste, Kongresse etc.) die von der Gemeinde bezahlt werden, Mahlzeiten eingeschlossen, besteht lediglich Anspruch auf die Nebenauslagen im üblichen Rahmen.
- ³ Sofern keine Pauschalspesen ausgerichtet werden, sind die Spesen, Auslagen und Vergütungen vorbehältlich der nachstehenden Bestimmung aufgrund der Regelung für das Staatspersonal (Besoldungsverordnung für das Staatspersonal) vergütet:
 - Geschenke werden nach Rücksprache genehmigt,
 - Fachzeitschriften, Abonnemente werden nach Rücksprache vergütet,
 - Kurse und Weiterbildungsanlässe werden nach Rücksprache bewilligt,
 - Ersatz der Kosten für einen angeordneten Umzug werden nach Rücksprache genehmigt,
 - Kleiderentschädigung nach Rücksprache im Sinne der kantonalen Regelung "Besoldungsverordnung für das Staatspersonal",
 - Büroentschädigung nach Rücksprache im Sinne der kantonalen Regelung "Besoldungsverordnung für das Staatspersonal".

⁴ Gemeinderat

An die Gemeinderatsmitglieder werden folgende jährliche Pauschalspesen ausgerichtet. Dabei die Tatsache berücksichtigt, dass die Ratsmitglieder unterschiedliche Leistungen (Arbeitsplätze, EDV usw.) beanspruchen. Den Gemeinderäten stehen bei der Gemeindeverwaltung nach Bedarf Arbeitsplätze zur Verfügung, die bei der Festlegung der Spesen angemessen zu berücksichtigen sind.

Ressort	Büro- Auslagen	Telefon- auslagen	Fahrt- auslagen	Allgemeine Auslagen	Total
Gemeindepräsident	1'000.00	500.00	500.00	1'000.00	3'000.00
Infrastruktur	1'000.00	300.00	200.00	500.00	2'000.00
Finanzen & Sicherheit	1'000.00	300.00	200.00	500.00	2'000.00
Soziales	2'000.00	300.00	200.00	500.00	3'000.00
Bildung	1'000.00	300.00	200.00	500.00	2'000.00

Bei einer Änderung der Verhältnisse sind die Pauschalspesen im vorstehenden Sinne neu festzulegen. Mit den vorstehend aufgeführten Pauschalspesen sind die Auslagen für sämtliche Fahrten (öffentlicher Verkehr und Individualverkehr), Konsumationen, Telefonspesen, Medien, Privatbüro usw. gedeckt.

⁵ Kommissionsentschädigungen

Die Höhe des Stundenansatzes richtet sich nach der Art der Kommissionstätigkeit, welche durch die Wahlbehörde bei der Kommissionsbestellung festzulegen ist. Es werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet für Kommissionen mit

- beratender Tätigkeit sowie Urnenbüro Fr. 30.00 / Stunde
- Entscheidungskompetenzen Fr. 50.00 / Stunde
- Aufsichts-/Prüfungskommissionen Fr. 40.00 / Stunde
- Zuschlag Kommissionspräsident für Leitung Sitzungen Fr. 10.00 / Stunde
- Zuschlag Kommissionspräsident für Vorbereitung Sitzungen Fr. 50.00 / Sitzung
- Zuschlag Aktuar für Erstellung Protokoll Fr. 50.00 / Protokoll
- Zuschlag für Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen 50 % des Sitzungsgeldes

Für zusätzliche Arbeiten und Tätigkeiten (Abklärungen, Augenscheine etc.) ausserhalb der Kommissions-sitzungen werden an den Präsidenten und die Kommissionsmitglieder folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- Kommission mit beratender Tätigkeit sowie Urnenbüro Fr. 30.00 / Stunde
- Kommission mit Entscheidungskompetenzen Fr. 50.00 / Stunde
- Aufsichts-/Prüfungskommissionen Fr. 40.00 / Stunde

Eine Vergütung wird nur ausgerichtet, wenn der Präsident oder das Kommissionsmitglied im Rahmen seiner ordentlichen Kommissionstätigkeit amtiert und die Tätigkeit durch den Präsidenten vorgängig angeordnet wurde. Bei Interessenvertretung kommen die Ausstandsregeln zum Tragen und eine Vergütung kann nicht geltend gemacht werden. Nebst der zeitlichen Vergütung haben die Kommissionsmitglieder Anspruch auf Spesenentschädigung gemäss den kant. Bestimmungen.

Die von den Mitgliedern der Bildungskommission (exkl. Präsidium) geleisteten Tätigkeiten ausserhalb der Kommissionssitzungen, werden zusätzlich vergütet. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat. Die Bildungskommission legt für jede Veranstaltung den zeitlichen Umfang fest, der die eigentliche Tätigkeit als Bildungskommissionsmitglied abdecken soll.

Gehört die Kommissionstätigkeit gemäss § 2 Unterabsatz des kant. Personalgesetzes zum Aufgabenbereich der oder des Mitarbeiters der Gemeinde, gilt die Teilnahme als Arbeitszeit und es besteht kein Anspruch auf eine Vergütung. Die Arbeitsleistung berechnet sich pro volle und teilweise Sitzungsstunde und Vorbereitung.

⁶ Feuerwehr

Auf Antrag der Feuerwehrkommission und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten setzt der Gemeinderat mit Beschluss für die Feuerwehreingeteilten der Gemeinde Rain die Funktionsentschädigungen und die Spesen fest.

⁷ Kursbesuche

- Kursbesuche von Mitarbeitenden der Gemeinde Rain

Bei Kursbesuchen werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- Kursbesuch ½ Tag ohne Mittagessen	Nebenauslage	Fr.	5.00
- Kursbesuch ganzer Tag ohne Mittagessen	Nebenauslage	Fr.	10.00
- Kursbesuch ½ Tag mit Mittagessen (inkl. Nebenauslagen)		Fr.	30.00
- Kursbesuch ganzer Tag mit Mittagessen (inkl. Nebenauslagen)		Fr.	40.00

Die vorstehende Entschädigung wird an Vollzeit- und Teilzeitmitarbeiter der Gemeinde sowie an Funktionäre mit Anstellung bei der Gemeinde Rain ausgerichtet und dient zur Deckung der Kosten für Mittagessen, Zwischenverpflegung usw.). Die angefallenen Fahrkosten werden nach effektivem Aufwand vergütet. Sofern dem Mitarbeiter keine Auslagen (z.B. für Mittagessen/Zwischenverpflegung) entstehen, besteht kein Anspruch auf Ausrichtung der vorstehenden Kursentschädigung. Die Kursteilnahme gilt als Arbeitszeit.

- Kursbesuche der übrigen Personen

Nehmen an einem Kurs Personen teil, welche für den Kursbesuch keinen Lohnanspruch geltend machen können oder bei selbstständig erwerbstätigen Personen, so wird folgende Entschädigung ausgerichtet:

- Kursbesuch ½ Tag		Fr.	120.00
- Kursbesuch ganzer Tag		Fr.	240.00

Die vorstehende Entschädigung wird an Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder der Gemeinde Rain und an Funktionäre ohne Anstellung bei der Gemeinde Rain ausgerichtet. Sie deckt den Lohnausfall und die Auslagen (z.B. für Mittagessen, Zwischenverpflegung usw.). Die Fahrkosten werden nach effektivem Aufwand zusätzlich entschädigt.

Es werden nur Kursbesuche entschädigt, die für die behördliche Tätigkeit oder Kommissionsarbeit erforderlich sind und vom Präsidenten vorgängig angeordnet oder genehmigt wurden.

Art. 4 Inkrafttreten

Die vorliegende Spesenverordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt das Spesen-Reglement vom 16. Januar 2020

Rain, 30. April 2020

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident Oskar Berli

Der Gemeindeschreiber Walter Sidler